

Siebentes Capitel.

Von den Stiftungen des Geschlechtes.

Von den Stiftungen des Geschlechtes sind mir folgende bekannt geworden:

1. Familien-Stipendium für Studirende.

Errichtet von dem 1599 in Nürnberg verstorbenen Diakonus Michael W. (III, 9) in seinem 1593 niedergelegten Testamente zu Gunsten seiner und seiner rechten Schwestern Nachkommen. Das Stiftungscapital, ursprünglich 1000 Gulden betragend, war 1868 auf 4800 Thaler angewachsen (vergl. Brückner, Landeskunde II. S. 587) und wird von der Stadtgemeinde unter Zuziehung des Seniors der in Schleiz ansässigen Weifsker verwaltet. Der Wortlaut des Testaments ist abschriftlich erhalten in einem alten Lederfoliobande des Rathsarchives, welcher das 1603 angelegte Stammregister für eine Reihe von Jahren enthält, auch abgedruckt in den Dresdner Gelehrten Anzeigen v. J. 1774 St. 9. S. 133 ff., 145 ff. — Ein das Stipendium betreffender Auszug des Testaments findet sich in notariell beglaubigter Abschrift in den Akten des Schleizer Gemeindevorstandes W. 22 vom Jahre 1711, Bl. 21b.

Der das Stipendium betreffende Theil des Testaments lautet nun folgendermassen:¹⁾

¹⁾ Die Orthographie des Originals habe ich beibehalten und nur zur Erleichterung des Lesens an Stelle der für u geschriebenen v regelmässig ein u gesetzt und umgekehrt. Auch die Interpunktion habe ich einige Male sinngemäss geändert.

„Weiter stiftete und schaffte ich tausend gulden an guter münz, je ainundzwanzig Zwölffer für ein gulden gerechnet, zu einem Stipendio gen Schleitz inn mein liebes Vatterlandt unnd ordnete einen Erbaren Rath zu Schleitz neben des Stipendii unnd gesetzten besondern Curatorn unnd Executorn zu diser Stiftung obersten Curatorn, Defensorn unnd Conservatorn unnd will, das das Stipendium allein von abezinnssen, ungemindert die Hauptsumme, soll genommen unnd verrichtet werden, unnd das das gelt, jedes hundert mit sechs gulden jährlich zuverzinssen unnd die Zinss ad commodiorem usum stipendii alle viertljahr zuerlegen, auff gewisse Versicherung aigner bezallter unnd sonnst gegen niemant verseczter ligender Stücken zu Unnderpfandten mit Consens unnd ratification eines Erbaren Rathes von des Stipendii Curatoribus solle zu Schleitz verliehen werden. Fürnemlich aber unnd vor allen andern soll meinen Geschwistern unnd derselben nachkommen, do sie gehörtermassen versicherung unnd zinnsszahlung thun, damit gedienet unnd solches ihnen geliehen werden, sonderlich so sie zu Schleitz wohnen. Do aber einig oder mehr meiner Geschwistere oder derselben nachkommen, das nicht zu Schleitz wohnet, von solcher Stiftung etwas umb Zinss entlehnen wollte, so soll es dafür genugsame versicherung mit gessessener Bürgen zu Schleitz ligenden qualificirten, wie ehedacht, unnderpfandten mit Consens unnd ratification eines Erbaren Rathes alda auch thun unnd die Zinss zu rechter Zeit allweg auf sein aigen Costen gen Schleitz schicken oder durch die Purgen alda erlegen lassen. Do aber meine Geschwistere oder derselben nachkommen über kurtz oder lang wegen des entlihenen gelts einigen misstrauen verursachen oder des Stipendii Executoribus die Zinss zu rechter Zeit nit erlegen würden, so soll allsdann einem Erb. Rath zu Schleitz als obersten Curatorn, nach irer gelegenheit pro sufficiente cautione, so derhalben des Stipendii Executoribus soll prästirt werden, die Hauptsummen umb gemelte Verzinnung zu sich zunemen bevorstehen. Do es aber ihrer Erbarkeiten aufzunemen nit gelegen sein würde, so sollens des Stipendii Executores inn andere sichere örter unnder die Burger-schafft zu Schleitz obengeordnter massen verleihen. Do auch über meiner Stiftung, dessen ich mich doch nicht vermute, jederzeit nit steiff unnd fest gehalten und unleidlicher manngel unnd

gebrechen gespüret unnd erfahren werden sollte, so sollen meine Kinnder oder derselben nachkomen, do derer inn leben weren und des Stipendii Curatoribus bey einem Erbarh Rath zu Schleitz alls obersten Curatorn genugsame Versicherung theten, die Stiff- tung in perpetuum richtig zuerhalten, volle macht und gewaldt haben, die Hauptsummen abzufordern, zu sich zunemen, umb zinnss zugebrauchen unnd das Stipendium unnd meinen willen davon zuerrichten.

Das Stipendium aber verordtne unnd schaffe ich dahin, das, wenn von meinen rechten Schwestern, welcher dreye sindt, als Elisabeth, Margaretha, Agnes, unndt allsso auch iren nach- komen, sie haben gleich inn- oder ausser Schleitz gewohnet, ein Sohn verhanden ist, der zum Studirn tüchhafftig und auf ein Academien geschickt würde, es demselben allssdann, wann er auf einer Academien studirt unnd ehe nicht, soll gegeben unndt gereicht werden, so fern es annders an ihm bewandt ist und er vleissig studirt unnd das geltt nicht unnuczlich anwirdt, unnd soll solch Stipendium einem jeden, der auf einer Acade- mien studirt, auf sechs Jar volgen. Wo aber mehr dann einer vorhanden were, der auf der Academien studierte, so soll es allweg dem gegeben werden, der am ersten auf die Academien ist geschickt worden, unnd so die sechs Jare umb sein, allsdann dem anddern. Wo es aber bey einem nit angelegt were, so mag es im wol genomen und dem vleissigsten gegeben werden. Auch do nach Ausgang der sechs Jaren sonnst keiner vor- handen were, der auf einer Academien studierte ader der tüch- haftig were dahin zu schicken, unndt der, so das Stipendium die sechs Jar uber genossen hat, noch lennger studiren wollte, so soll es im noch lenger uber die sechs Jar gegeben werden, auf das also feine gelarte Leuth möchten auferzogen werden, die einer freundschaft ein Ehr, Hülff, trost unnd Zuflucht sein könnten. Welchs Jars aber aus den Kinndern und nachkomen meiner rechten Schwestern (denn es soll sonnst keinem freundt gegeben werden, denn der von Stam meiner obgedachten rechten Schwestern einer herkomt) keiner vorhanden were, der das Stipendium zum Studirn brauchete, so soll solch einkomen des Stipendii allweg jerlichen zur Hauptsum angelegt werden, auf das also die Hauptsum wachsen unnd desto mehr Zinnss tragen

unnd das Stipendium desto grösser werden möge, das sich einer auf der Academien desto besser davon ennthaltten könne. Jedoch soll einem ohne sunderliche erheischende nott über sechzig gulden das Jar lanng mit gegeben, sondern die ubermas zur Hauptsum angeleget werden. Wann auch mit der Zeit die Hauptsum so hoch gewachsen were, das irer zwen von der abnutzung sich enthalten könnten, so sollen allsdann irer zween, so sie tüchhafftig verhanden, verlegt werden unnd wann einer soweit keme, das er doctorirt, so sollen die Executores ime zum Doctorat hundert gulden von der erwachsenen Hauptsum, meiner im besten darbey zugedencken, schenncken. Do auch die Hauptsum hoch erwachsen unnd keiner verhanden were, der auf einer Academien verlegt würde, sondern noch inn particular-Schuln weren, zu den ire Praeceptores eine gute Hoffnung hetten unnd sie aber so arm weren, das sie für sich ohne Hülff auch inn der particularSchul nit könnte fortkommen, allsdann soll solchen, jedoch einem weiter nicht dann mit funffzehen ader zwanzig gulden, underdes, biss er auf einer Academien studire, von Zinnssen jerlich geholffen werden. Begebe sichs aber, das inn obengedachter meiner dreyen Schwestern Stam gar kein Knab mehr inn Leben sein möchte, der studirte, sondern allein Maidtlein unnd etwann eczliche aus ihnen gar arm weren, diser einem, wen es sich ehrlich unnd wol verhalten hat, unnd inn den ehestand begiebt, sollen zur Anrichtung seiner nahrung zwainzig gulden von Zinnssen nach der Hochzeit inn meinen namen geschennckt werden, meiner darbey im besten zugedencken, bis wider Knaben möchten erzeugt werden zum Studirn tüchhafftig.

Im fall aber, do meine Kinnder das leben haben unnd sich mit der Zeit inn ehestandt begeben unnd Kinnder zeugen sollten, die studireten, allssdann soll mein Stipendium ihnen und iren nachkomen, so sie darumb ansuchen würden, vor allen andern zugeniessen gereicht unnd gegeben werden. Denn obschon gott nach seinen willen unnd Segen mir über die obgenannten zwey Töchterlein mehr Kinnder geben möchte, so soll doch meine fundation des Stipendii inn iren Crefften bleiben, aber inn uberigen meinen guetern sollen allssdann meine Kinnder alle gleich erben.

Damit sich auch mit meinen unnd meiner dreyen rechten Schwester Kinndern und nachkommen keine Irrung mit der Zeit zutrage, so sollen des Stipendii Executores, die je zur Zeit sein werden, ein Stammregister hallten unnd under eines jeden Stam die Kinnder unnd nachkomen, sie sein mänlich oder weiblich, verzeichnen. Unnd das dies desto leichter unnd füeglicher geschehen möge, so soll ein jedes unnd also auch alle desselben Nachkommen (sie wohnen gleich inn oder ausser Schleitz) seiner Kinnder namen den Executorn jerlich, wann die Rechnung geschicht, schriftlich oder mundtlich anzaigen. Es soll auch ein jeder freunt, der mein wohlgemaint beneficium gebrauchen will, zuvor ein Zeugknuss von seinen Praeceptoribus an die Executorn bringen, wie er sich mit seinen leben unnd lernen verhallten unnd ob er zum Studirn tüchtig sey. Auch do sich einer auf ein Academien begeben will, sollen die Executores selbstn durch den Herrn Pfarrher unnd Schulmaister, so je zur Zeit zu Schleitz sein werden, solchen examinirn lassen und hören, ob er seine fundamenta habe unnd mit nucz auff einer Academien studiren könne.

Zu des Stipendii besonderen Curatorn unnd Executorn setze unnd ordne ich meiner zu Schleitz wohnhaftiger rechten Schwester Mann unnd den Stadtschreiber alda, der je zur Zeit sein wirdt, unnd ist hierinn dies meine mainung, das allweg Eins aus meinen Geschwistern unnd also auch hernacher aus derselben nachkommen, das zu Schleitz wohnet (unnd so dasselbige ein weib oder Unmündig were, ir Mann oder Vormundt), unnd der Stadtschreiber aldo dieses meines obbeschriebenes Stipendii unnd aller desselben umbstenndten vleissige Curatores unnd Executores sein sollen, getreulich unnd ohne geverde, alls ich dess zu ihnen und allen ihren Successorn ein gantz unzweifentlich Vertrauen hab. Do aber keins aus meinen Geschwistern unnd derselben nachkommen zu Schleitz mehr sein würde, das dise Curation unnd Execution fur sich oder durch seinen Mann oder Vormundere könnte furstehen, so soll allsdann der Eltiste Weifsker alda aus meinen negsten Vettern sie helffen verwallten biss wider Eins aus meinen Geschwistern oder derselben nachkommen alda wohnhaftig würde. Unnd damit dise Curatores und Executores, so je zur Zeit sein, ihrer mühe mögen ein be-

lohnung haben, so sall einem jeden jürlich wann die Rechnung geschicht ein gulden von den Zinnssen volgen, unnd sallen die Curatores unnd Executores alle Jar auf den negsten Sontag nach Walburgen den negsten zweyen Schwägern, vettern oder freunden, so zur Hantdt sein, inn beysein des Herrn Pfarherrs und regierenden Burgermaisters Rechenschafft thun, wo das gelt stehe, wie es versichert seye, was es trage, wohin die Zinnss gewendet ader angelegt worden. Unnd wann solche Rechnung ordentlich unnd richtig befunden, sollen sie unnd die der Rechnung beywohnen, macht haben allweg drey gulden von den Zinssen miteinander zu verzehren, meiner inn besten dorbey zugedencken, unnd soll allsodann das Testament, das der eine Executor aus der freundschaft neben den Registern und andern Verschreibungen allezeit verwahrlich bey sich behalten sall, allweg inn irer aller beysein auch verlesen werden.

Do aber mein unnd meiner dreyer rechten Schwestern Stam gar abgieng unnd gar kein Manns- unnd Weibsperson davon nirgendmehr verhandtten were, also dann, und ehe nicht, soll mein gestiftt Beneficium auff meine negsten Vettern, die Weifsker zu Schleicz unnd also auch auf ire nachkommen, die studiren, gewenndet werden unnd soll also dann allewege der eltiste weifsker zu Schleicz unnder meinen negsten Vettern unnd der Stadtschreiber alda dessen Curator und Executor sein unnd soll alles eben auch, wie oblaudet, gehalten werden.“

Dem Testamente ist dann in dem obengedachten Stammregister oder Geschlechtsbuche noch folgende Bemerkung beigefügt: „Alls Sambstag nach Margarete d. 16. July Anno 1603 styl. veteris der Erbar Bartholomus Georg von Nurnberg, obgedachten Herrn Michael Weifskerr(s) seligen eltern verlossener tochter Margaretha ehelicher Hausswirth, von der Naumburger Mess im widerkheren Seines Schweherr noch lebendiger Schwestern Menner, als Johann Knochen zu Cronach und Christoffe Klauderer zur selbigen Zeit zur Neustat an der Urlau, dann auch die Innteressirende zu Triptes, der Elisabeth Bratfischin seligen Tochter-Menner unnd Kinder, durch die Herrschaft zu Schlewitz citiren lassen, haben die Anwessenden Innteressenten sich selbstn dahin guetlich mit einander unnderredt unnd verglichen: weil die Zinnss walburgis des kunnfftigen 1604. jars angehen werden unnd aber

unnder der freundschaft kein Knab jetziger Zeit vorhanden, der des Stipendii so balde könnte vehig werden, daz die Zinnss, uff Condition der vorbehalte, alle Zeit ein viertel jar die Abforderung zuthun, ausgelihen werden soll, daz ufm Fall wann eines unnder der freundschaft durch des glucks widerwertigkeit schaden empfinde unnd also in Armut geriete, das er sich nicht könnte wider erholen, daz uff solchen augenscheinlichen unnd beweisslichen nothfahl ime mit einer Steuer uff 20 oder 25 gulden könnte geholffen werden. Aber dises soll uff verspielte, versoffene unnd leichtfertige Leut gar nicht gemeint noch zuverstehn sein.“

Weiter findet sich in der Einleitung zu dem Abdrucke des Testamentes in den Dresdner Gelehrten Anzeigen noch Folgendes: „Da aber nach dessen (Michael Weifskers) obgedachtermassen 1599 erfolgten Absterben die Vormünder seiner beiden unmündig hinterlassenen und im Testament benannten Töchter besagten letzten Willen nicht vor richtig haben passiren lassen, sondern vorgeben wollen, als wäre solches kurz vor dessen Ende von ihm retractiret worden, welches aber Testatoris Geschwister und deren Kinder nicht gestattet, so ist hierüber ein Streit erwachsen, welcher aber von dem damaligen Landesherrn in Schleiz, Herrn Heinrichen dem Mittlern Reussen, Herrn von Plauen u. s. w., Herrn zu Graiz u. s. w., dahin verabschiedet, zu beyden Theilen verglichen und beschlossen worden, dass dieses Testament in allen Punkten bey seinen Kräften bleiben, demselben hinfort durchgängig nachgegangen und dem Inhalte nach genau beobachtet werden sollte, und dass künftighin dem Eidam des Testators, Barthol. Georgen in Nürnberg, jährlich von der Execution dieses Legats und der darüber geführten Rechnung Abschrift überschickt werden sollte, auch da sich wieder Vermuthen etwa befände, dass mit besagtem Testamente (deswegen man doch in E. E. Stadtrath und andere dessen Executoren kein Misstrauen setzet) nicht richtig umgegangen würde, er auf solchen Fall, zu welcher Zeit es auch wäre, Kraft besagten Testamentes die Hauptsumma abzufordern Fug und Macht haben sollte, alles nach Inhalt angezogenen Vertrages, welches Alles gehörigen Orts deutlich registrirt und partibus beglaubigter Abschrift sub d. 19. Juli Ao. 1603 mitgetheilt worden.“ Ueber

diesen Vertrag habe ich im Fürstlichen Hausarchive zu Schleiz etwas nicht auffinden können.

Missbräuche, die allmählig bei der Verwaltung und Verleihung des Stipendiums sich eingeschlichen hatten — einige Berechtigte hatten z. B. 1703 unter sich selbst unzulässiger Weise einen Recess über Verwendung der Zinsen abgeschlossen — führten 1711 zu Erörterungen vor und mit dem damaligen Stadtsyndicus Sequenides in Schleiz,¹⁾ auch fanden neue Verhandlungen unter Zuziehung der Betheiligten 1730 in Schleiz statt.²⁾

2. Stiftung für das Hospital in Schleiz.

Errichtet von dem Kaufmanne („Materialisten“) Johann Gottlieb Weisker in Lauban. Die Zinsen von 100 a. Schock sollen an seinem Namenstage unter die Armen im Hospital zu Schleiz ausgetheilt und ein paar Lieder dazu gesungen werden. Der Stifter (IV, 81), Sohn des Hospitalvorstehers Joh. Adam W. (IV, 78) in Schleiz, hatte jene 100 a. Schock als Vermächtniss in seinem bereits 1729 errichteten Testamente ausgesetzt und dabei bestimmt, dass sie erst nach seiner Ehefrau Tode zahlbar sein sollten. Als er 1756 starb, hatte die Wittve den Nachlass

¹⁾ Vergl. Akten W. No. 22 (Schleizer Rathsarchives): Das von Herrn Diacono Georg Christoph Zschirpen zu Triptis vor sich selbst noch ferner suchende Stipendium aus dem Weiskerischen Legat betreff. 1711, 1712. Ingl. derer Herren von der Familie unter sich selbst errichteter Recess, wie künftig mit den Legatgeldern verfahren werden solle. Der Recess befindet sich Bl. 2, Gutachten des Consistoriums Bl. 25, das Sachverhältniss ist auseinander gesetzt Bl. 35 b ff.

²⁾ Akten W. 21 (Rathsarchiv Schl.): Die Conservation und Reception des Weiskerischen Legati betreffend. 1730. — Verhandlungsprotokoll daselbst Bl. 52 ff. — Ausser verschiedenen Bänden mit Abrechnungen sind im Rathsarchive noch folgende Akten vorhanden: W. 46, Conservation, Perception und Rechnungsabnahme des Weiskerischen Legats betreff. 1742; W. 48, die von dem Studioso Johann Andreas Brüschmann von Zwickau über die Curatores, Executores und Seniores des Weisk. Legati geführte Beschwerde betreff. 1765; W. 49, die Untersuchung einiger Irrungen bey denen Weiskerisch-Engelschall- und Zödelischen Legat-Rechnungen betreff. 1775; W. 52, das Weisk. Legat betreff. 1794; W. 58, die von dem Studioso Christoph Pflügen gesuchte Nachzahlung des Weisk. Stipendii betreffend. 1747; W. 59, die von dem Schüler Bernhard Abraham Ludwig Müllern gesuchte Perception bey dem Weisk. Stip. betreff. 1760; W. 60, das geschehene Ansuchen des Rectors Herrn Joh. Goth. Kabisii zu Roda um die Nachzahlung des Weisk. Stip. auf 2 Jahre an seinen Sohn betreff. 1777. —

übernommen, auch das Legat als zu Recht bestehend in gelegentlichen Gesprächen und Briefen anerkannt. Nachdem auch sie 1768 gestorben war, brachte ihr Universalerbe, der Bäcker-Aelteste Joh. Christian Conrad in Lauban, die Angelegenheit in Fluss; doch konnte auch er zunächst nicht zahlen. Im Jahre 1774 oder vorher gerieth er in Concurs und erst 1784 wurde das Vermächtniss mit 83 Thlr. 8 gGr. (= 100 a. Schock) nebst 46 Thlr. 21 gGr. 10 Pfg. Zinsen an den Rath zu Schleiz abgeführt, wovon jedoch 37 Thlr. 7 gGr. 3 Pfg. Gerichts- und Advokatengebühren abgingen, sodass 92 Thlr. 22 gGr. 7 Pfg. verfügbar blieben.

Das Testament des Stifters war nirgends aufzufinden gewesen. Seine Existenz und die Aussetzung des Legates musste im Concursprozesse durch Abhörnung zweier Verwandter des Erblassers in Schleiz bewiesen werden. Eine Testamentsabschrift hatte sr. Zt. der Stifter seinem Vetter, dem Gerichtssecretär und Senator Chr. Adam Knoch in Schleiz, mitgetheilt, aber auch sie war in dessen Nachlass nicht vorgefunden worden. Ausserdem kam in Frage, ob das Vermächtniss 100 Floren oder 100 a. Sch. betragen sollte.¹⁾

3. Stiftungen Konrad Adolph Weifskers.

Der Königl. Sächs. Commerzienrath Konrad Adolph W. (V, 51), welcher 1881 in Waldheim (Sachsen) verstarb, hat in seinem am 10. Mai 1878 errichteten Testamente u. a. folgende Vermächtnisse ausgesetzt:

a) 7500 Mk., welche unter dem Namen „Arbeiter-Pensionsstiftung des Commerzienrathes Weifsker“ vom Stadtrathe zu Waldheim verwaltet werden. Er bestimmte hierzu: „Die Zinsen sollen alljährlich an 5 unbescholtene hiesige (Waldheimer) durchs Alter entweder arbeitsunfähig (gewordene) oder nicht mehr völlig arbeitsfähige und der Unterstützung bedürftige Arbeiter bei der Cigarrenfabrikation, seien es Cigarrenmacher, Cigarrenmacherinnen, Sortirer oder Packer, abzüglich der Verwaltungskosten gleich-

¹⁾ Akten H. 27 (Rathsarchiv Schl.), das von H. Johann Gottlieb Weifskern, Handelsmann zu Lauban, in seinem Testamente dem hiesigen Hospital beschiedene Legat betreff. 1770.

mässig vertheilt, ausgezahlt werden, wobei zunächst diejenigen zu berücksichtigen sind, die in meiner Fabrik längere Zeit gearbeitet haben. Ich habe mir gedacht dadurch 5 Pensionsstellen zu ca. 60 Mk. jährlich zu stiften, um welche sich diejenigen bewerben können, welche sich im Sinne der Stiftung dazu berechtigt glauben. Eine alljährliche öffentliche Aufforderung zu Bewerbungen um diese Pensionsstellen, die jährlich auch nach Befinden anderweitig verliehen werden können, würde wohl nothwendig sein. Ich meine, dass eine bereits genossene Pension nicht zu immerwährendem Genuss berechtigt.“

b) 1500 Mk. der Stadt Schleiz im Reuss. Voigtlande, „welche von der dortigen Stadt-Communal-Behörde sicher anzulegen sind. Die Zinsen sind alljährlich an meinem Geburtstage, den 7. Juni, an 10 alte hülfsbedürftige Arme von unbescholtenem Rufe gleichmässig zu vertheilen.“

c) 400 Mk. der evang. Gustav-Adolph-Stiftung, welche dem Waldheimer Zweigvereine zu überweisen sind.

4. Stiftungen der Helene Wilhelmine verw. Stadtrath Weifsker geb. Weifsker in Schleiz.

In ihrem Testamente vom 7. Juli 1877 setzte die 1886 verstorbene Helene Wilhelmine verw. W. (IV, 69 b) folgende Vermächtnisse aus:

a) 600 Mk., „welche zu einer Stiftung in der Weise verwendet werden sollen, dass die Zinsen davon zur Hälfte einem alten armen Manne und zur Hälfte einer alten armen Frau, jedesmal zu Weihnachten des Jahres, überlassen werden. Die Administration dieser Stiftung bitte ich den hiesigen Gemeindevorstand zu übernehmen.“

b) 300 Mk. „sollen die hiesigen (Schleizer) Armen zu Händen des Gemeindevorstandes erhalten“. ¹⁾

5. Christiane Weifsker-Stiftung.

Am 17. November 1886 wurden von den Erben der Christiane Rosine verw. W. geb. Heinel (V, 47), gemäss deren

¹⁾ Akten W. 105 (Rathsarchiv Schl.), die Stiftung der Helene Wilhelmine verw. Stadtrath Weifsker geb. Weifsker betreff. 1886.

Wunsch, 1000 Mk. mit der Bestimmung dem Gemeindevorstand zu Schleiz übersendet, die Zinsen davon an 4 bis 5 weibliche verschämte Arme von Schleiz vor Weihnachten zu vertheilen. Die Auswahl bleibt dem Gemeindevorstand überlassen.¹⁾

6. Stiftung der Alwine Antrop geb. W.

Frau Alwine gesch. Antrop geb. W. (V, 45 d), welche 1888 in Schleiz verstarb, bestimmte in ihrem Testamente, dass aus ihrem Nachlasse 900 Mk. dem Schleizer Magistrate zu einem von ihrem Testamentsvollstrecker H. Heinrich W. (V, 57) zu bezeichnenden Zwecke der Mildthätigkeit übergeben würden. Bei Ueberreichung von 918 Mk., einschliesslich 18 Mark Zinsen auf $\frac{1}{2}$ Jahr, verordnete der genannte Testamentsvollstrecker, dass die Zinsen der 900 Mk. jährlich am Todestage der Erblasserin an 3 bedürftige Frauen vertheilt werden sollen.²⁾

¹⁾ Akten W. 106 (Rathsarchiv Schl.), Christiane Weifsker-Stiftung betreff. 1886.

²⁾ Akten A. 154 (Rathsarchiv Schl.), Legat der Fr. Alwine Antrop geb. Weifsker betreff. 1888.